

**bufas fordert**

# Ersatzlose Streichung der Paragraphen 180a und 181a StGB

Mai 2013

## Aktueller Gesetzestext

### ■ §180a Ausbeutung von Prostituierten

**(1)** Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**(2)** Ebenso wird bestraft, wer

1. einer Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. eine andere Person, der er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

### ■ §181a Zuhälterei

**(1)** Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

**(2)** Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

**(3)** Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten vornimmt.

## Begründung

Die Paragraphen sind als Sondergesetze abzulehnen. Keine andere Erwerbstätigkeit wird im Strafgesetzbuch mit einer eigenen Regelung vor Ausbeutung geschützt. Auch Prostituierte können durch andere Rechtsnormen geschützt werden, wie sie in anderen Wirtschaftszweigen greifen.

Das oft bemühte Argument, diese Paragraphen seien notwendig, um Sexarbeiter\_innen vor Ausbeutung und Zwang zu schützen, ist falsch. Die Verfolgung dieser Tatbestände ist durch andere Rechtsnormen ausreichend gesichert: §177 StGB (sexuelle Nötigung), §253 StGB (Erpressung), §240 StGB (Nötigung), §138 BGB (sittenwidriges Rechtsgeschäft, Wucher), §134 BGB (Ausbeutung).

Die Paragraphen kollidieren mit den Intentionen des Prostitutionsgesetzes. Sie entstammen der vormaligen Auffassung, dass Prostitution an sich die sexuelle Selbstbestimmung der Prostituierten beeinträchtigt.

Mit dem ProstG kann diese Auffassung nicht aufrechterhalten werden. Ziel des Gesetzes ist es, dass Prostituierte „rechtlich abgesichert und unter angemessenen Bedingungen freiwillig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses in Bordellen oder auch selbständig tätig sein können“ (Bundestagsdrucksache 14/5958, Seite 5). Dieser Paradigmenwechsel muss sich in der Rechtsgebung niederschlagen.

Zur Sicherung der Rechte der Sexarbeiter\_innen sind diese Regelungen nicht geeignet. Stattdessen werden für Unternehmen und Arbeitgeber\_innen notwendige Handlungen unter Strafe gestellt, ohne die ein Betrieb kaum zu führen ist: Denn ohne „die Vermittlung sexuellen Verkehrs“ werden die Sexarbeiter\_innen keine Kunden haben. „Überwachen und Bestimmen von Zeit und Ort“ sind mit dem ProstG erlaubt. „Wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeiten“ sind Kennzeichen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses und ein „Vermögensvorteil“ ist die Antriebsfeder jeglichen wirtschaftlichen Handelns, auch in der Prostitution.

Hier wird verkannt, dass die meisten Sexarbeiter\_innen innerhalb von Betrieben arbeiten und selbstverständlich gute Organisation, Werbung, Vermittlung von Kunden und gute Verdienste erwarten.